

SATZUNG

IB an der Spree e.V.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 04. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „IB an der Spree“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juni jeden Jahres und dauert bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres. In dem Jahr, in dem diese Änderung beschlossen wird, verlängert sich das Geschäftsjahr entsprechend bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein ist dem Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam besonders verbunden und fördert deswegen vorrangig Wissenschaft und Forschung im Themenfeld der Internationalen Beziehungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Diskussionsveranstaltungen,
- die Verbesserung der Kontakte zwischen Studierenden, Ehemaligen und Personen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft,
- Unterstützung von Einrichtungen und Aktivitäten, hauptsächlich der beteiligten Universitäten, durch Sach- und Geldmittel zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium,
- Publikationen, vor allem aus dem Themenbereich der Internationalen Beziehungen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus: a) ordentlichen Mitgliedern und b) Ehrenmitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen und gegenwärtigen Studierende, Lehrbeauftragte, Beschäftigte und Mitglieder des Lehrkörpers des gemeinsamen Master-Studiengangs Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam werden sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die sich für den Vereinszweck einsetzen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

b) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in besonderer Weise für den Zweck des Vereins einsetzen. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, sich verscheinsschädigend verhalten hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Soll ein Mitglied des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ermäßigungsbestände und einen ermäßigten Beitragssatz beschließen. Der Jahresbeitrag wird im Jahr der Aufnahme unmittelbar nach der

Aufnahme, in den folgenden Jahren zum 1. Juni eines jeden Jahres fällig.

Mitglieder können auf Antrag in besonderen Härtefällen durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied schriftlich seine E-Mail- Adresse benannt und sein Einverständnis erklärt hat, per E-Mail zu Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden. Der/die Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 e, wählt den Vorstand, bis zu drei RechnungsprüferInnen und auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder, nimmt das vom Vorstand vorgeschlagene Arbeitsprogramm und Budget an, genehmigt den vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegten Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt die Einsetzung von Arbeitsgruppen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Abstimmung hat jedes anwesende oder schriftlich vertretene ordentliche Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand ihre Stimme auf ein persönlich benanntes Mitglied übertragen. Anwesende Mitglieder können je zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/m jeweiligen ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der/die jeweilige ProtokollführerIn wird von der/dem VersammlungsleiterIn bestimmt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, darunter mindestens drei Studierende, AbsolventenInnen oder DozentInnen des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt wie die Mitglieder des Vereins seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grobe Pflichtverletzung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n, eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n KassenwartIn.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Er wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder auf Vorschlag mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn in Form von gemeinsamer Vertretung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Abwesende Mitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand ihre Stimme auf ein persönlich benanntes Mitglied übertragen

Beschlüsse des Vorstandes können auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt

insbesondere

a) die Einberufung der Mitgliederversammlung, b) die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins, c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, d) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln, e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen dessen Aufgaben gleichberechtigt und arbeitsteilig wahr.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, mit der die Modalitäten der Verwaltung des Vereins festgelegt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 e werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Zwischen dem Vorschlag und der Entscheidung der

Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung ist eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welche entsprechende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2009 errichtet.

Tobias Bunde Natascha Braumann Alain Claude Cappelle Martha Ekkert Katharina Emschermann Miriam Faulwetter Florian Fischer Christian Hannemann Andreas Herrmann Magdalena Kaerger Stine Klapper Imke Pente Stephan Scheuer Anne

Siemons Marcel Viëtor Tobias Weise

Geändert am 20. Juni 2013 durch die ordentliche Mitgliederversammlung.